

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische
Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues.
1839-1872
1839**

3 (3.10.1839)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 3. October

N^{ro.} 3.

1839.

N^{o.} 5453. Den Anstrich der Pfaktsstöcke an der Landesgrenze betreffend.

Der Erlass vom 24. August 1832, N^{ro.} 3204, womit die Form der Pfaktsstöcke an der Landesgrenze bestimmt wurde, erhält eine Modifikation dahin, daß die über den Schild hervorragenden Köpfe der Stöcke nicht mehr mit der Hausfarbe, sondern mit der Ordonanzfarbe, wie der übrige Theil des Stockes anzustreichen sind.

Die Inspektionen haben hiernach bei der Erneuerung der Grenzstöcke zu verfahren.

Karlsruhe, den 25. September 1839.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

J. H. v. D.

Hoffmann.

vd. F. 6 t.

Karlsruhe, den 25. September 1839.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

J. H. v. D.

Hoffmann.

N^o 5513. Den Vollzug des Budgets betreffend.

Durch das außerordentliche Budget für die erste Hälfte des Budgetjahrs 1839 wurden für folgende Bauten die beigesezten Summen bewilligt:

Weinheimer Straßencorrection	4,625 fl.
Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen	20,000 fl.
Vollendung der Straße von Dürnheim nach Geisingen	10,000 fl.
Vollendung des Friesenheimer Durchschnitts	7,750 fl.
Vollendung des Mannheimer Hafensbaues	21,700 fl.
Fortsetzung des Konstanzener Hafensbaues	18,750 fl.

Das Großherz. Ministerium des Innern hat jedoch durch Erlaß vom 23. September Nr. 10183 anher eröffnet:

„Alle bereits begonnenen Bauten müssen mit aller Thätigkeit verfolgt, und möglichst schleunig ihrer Vollendung zugeführt werden, und deren wünschenswerthe Vollführung darf nicht dadurch etwa verzögert werden, daß das außerordentliche, nur bis zum 1. Jänner 1840 berechnete Budget, zu wenig Fonds vorgesehen hat.

„Ebenso dürfen Bauten, deren Vollzug bereits bestimmt angeordnet ist, nicht darum zurückgestellt werden, weil sie in diesem außerordentlichen Budget nicht vorgesehen erscheinen.“

Die Inspectionen werden hiemit angewiesen, sich darnach zu benehmen.

Da nun aber der allgemeinen Ordnung gemäß, ohne höchste Ermächtigung keine Budgetüberschreitung erfolgen und die bewilligten Fonds ihrer Bestimmung nicht entzogen werden dürfen, so werden die Inspectionen hiemit angewiesen, ohne Verzug zu berichten:

- 1) welche Summen für die oben speciell genannten Bauten seit dem 1. Juli l. J. unter Rechn.-Abtheilung III. bereits angewiesen sind, und welche Summen nach gegenwärtiger Voraussicht noch bis zum 1. Januar 1840 erforderlich werden, um die bezeichneten Bauten möglichst rasch fortzuführen;
- 2) für welche bereits bestimmt angeordnete Bauten weder durch obige Bewilligungen des außerordentlichen Etats, noch durch die Relationen des ordentlichen Etats die erforderlichen Fonds vorgesehen sind, und welche Summen dafür seit dem 1. Juli l. J. unter Rechn.-Abtheilung III. bereits angewiesen wurden, so wie, welche Summen nach gegenwärtiger Voraussicht noch bis zum 1. Januar 1840 erforderlich werden, um diese Bauten möglichst rasch fortzuführen.

Karlsruhe, den 28. September 1839.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

J. A. v. D.

Hoffmann.

vdt. F e c h t.

Dienstnachrichten.

Nach erstandener Prüfung sind auf den Antrag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, die Geometer-Kandidaten

Adolph Murrmann von Philippsburg und
Karl Wasmer von Ladtmoos

vermittelst Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1839, Nro. 8039 unter die Zahl der practicirenden Geometer aufgenommen worden.

Ferner wurden die Geometer-Kandidaten Joseph Gyselbrecht von Ettenheim und Friedrich Wanger von Serau noch ordnungsmäßig erstandener Prüfung durch Beschluß der Großherzoglichen Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 31. Juli 1839 Nro. 4248 unter die Zahl der Feldmesser mit Dem aufgenommen, daß ihre Messungs- und Gütervertheilungs-Geschäfte jeweils den Flächenraum von dreihundert Morgen nicht übersteigen dürfen.

Dammmeister Krämer von Hügelshelm wurde seines Dienstes entlassen.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 31. Juli 1839, Nro. 4218 über den Verwaltungsaufwand (Verordnungsblatt Nro. 2) ist im Drucke etwas ausgelassen; der vierte Satz soll anfangen:

„Es werden daher künftig die diesseitigen Decreturen auf die S. 1 — 6 incl. 18 — 25 incl.
und jene auf Rechnungs-Abtheilungen II. B und IV., wie bisher zc.“